Nr 462 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind in Erwägung nachstehender Gründe –

– Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen.
– Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde durch Vortrag an den Ministerrat vom 7. September 2000 beauftragt, Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung mit den Bundesländern zu verhandeln.
– Die Länder und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verständigen sich daher auf gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der Raumwärme.
– Die Wohnbauförderung hat unter Wahrung der sozialpolitischen Funktion insbesondere auch energetischen und ökologischen Erfordernissen im Einklang mit dem sich laufend verbessernden Stand der Bau- und Sanierungstechnik gerecht zu werden. Besondere Beachtung ist der Notwendigkeit einer Reduzierung von klimaschädigenden Treibhausgasemissionen durch den Energiebedarf in Gebäuden sowie durch die verwendeten Baumaterialien beizumessen. Die Gewährung einer Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden setzt daher die Erfüllung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Energiekennzahl, der verwendeten Baumaterialien und der Haustechnik voraus.
– Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfordert nicht zuletzt auf Seiten des Bun-

des die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel im Wege des Budgets und des Finanzausgleichs. In diesem Zusammenhang wird auf die Zusage der Bundesregierung verwiesen, ab 2004 zusätzlich gegenüber der Vergleichsbasis 2002 bis zu 90 Millionen Euro pro Jahr für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie zur Verfügung stellen zu wollen.

– Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Wohnbauförderungsmittel im Rahmen des Finanzausgleichs auch in Zukunft zumindest im jetzigen Ausmaß zur Verfügung stehen werden, um entsprechende klimarelevante Maßnahmen im Sinne der vorliegende Vereinbarung durchführen zu können –

übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Artikel 1

Ziele der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohngebäuden, welche über ordnungsrechtliche Mindeststandards hinausgehen. Die Vertragsparteien schaffen daher Förderungsmodelle, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung von Wärmeschutzmaßnahmen sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und Kohlendioxid-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor herbeizuführen, verfolgen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs das Ziel, den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben, und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen.

Artikel 2

Begriffe und Abgrenzungen

(1) Für den Zweck dieser Vereinbarung ist unter dem Begriff „Wohnbauförderung“ jede Art der Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle, zu verstehen. Von dieser Vereinbarung bleiben Förderungen, die auf subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen, Eigenmittelersatzdarlehen in Abhängigkeit vom Einkommen), unberührt, sofern diese aus sozialpolitischen

Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung auf den Heizwärmebedarf bezogen auf die Bruttogeschoßfläche (HWB_{BGF}) Bezug genommen wird, ist darunter derjenige Wert zu verstehen, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) oder von gleichwertigen Verfahren bei Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a ergibt. Als gleichwertige Verfahren gelten auch solche, deren Kennwerte äquivalent zum Kennwert „Heizwärmebedarf“ umgerechnet werden können (zB LEK-Wert gemäß ÖNORM B 8110-1).

(3) Das Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl Nr 691/1988 in der Fassung jenes Bundesgesetzes, mit dem die Vereinbarung über den Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 umgesetzt wird, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, einschließlich Zubauten, werden von den Vertragsparteien Wärmeschutzstandards als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt. Die Vertragsparteien können objektbezogen zwischen folgenden Varianten wählen:

1. Nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis differenziert zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelter Form nachzuweisen sind, wobei zwischen den Werten linear zu interpolieren ist (Variante 1):

	A/V-Verhältnis $\geq$ 0,8	A/V-Verhältnis $\leq$ 0,2
HWB_{BGF} in kWh/m².a	65	35
HWB_{BGF} in kWh/m².a ab 2010 (Zielwert)	45 (55)	25 (30)

2. Zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelter Form nachzuweisen sind (Variante 2):

	1-2-Familienhaus (Eigenheim mit max 2 Wohneinheiten)	Wohngebäude in gekoppelter Bauweise (Reihenhausanlage bzw „verdichteter Flachbau“):	Mehrgeschoßiger Wohnbau
HWB_{BGF} in kWh/m².a	60	50	40
HWB_{BGF} in kWh/m².a ab 2010 (Zielwert)	40 (50)	35 (45)	30 (35)

(2) Die in Abs 1 Z 1 und 2 in Klammer gesetzten Zielwerte können von den Vertragsparteien nur unter der Voraussetzung gewählt werden, dass

1. für die Beheizung des neu errichteten Wohngebäudes ausschließlich erneuerbare Energieträger eingesetzt werden oder
2. eine Versorgung des Gebäudes durch Abwärme oder Fernwärme erfolgt, die zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energieträgern stammt oder
3. eine solare Unterstützung der Raumheizung im Ausmaß von mindestens 25 % bezogen auf den Jahresheizenergiebedarf erfolgt.

(3) Die Länder verpflichten sich darüber hinaus, ihre Förderungsmodelle in einer Weise zu gestalten, dass eine optimierte aktive und passive Nutzung von Solarenergie begünstigt wird.

Artikel 4

Anreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art 3 kommen die Vertragsparteien unter grundsätzlicher Beachtung der Erfordernisse des Immissionsschutzes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft überein, weitere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau zu schaffen:

1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art 3;
2. Einsatz klimaschonender Haustechnik, wobei die Nutzung vorhandener Fernwärme sowie erneuerbarer Energieträger bevorzugt zu unterstützen ist; generell soll bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssysteme eine konsequente Bevorzugung jener

Energieträger und -technologien erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen (etwa durch differenzierte Förderungshöhen); für die solare Unterstützung der Raumheizung sind besondere Anreize zu setzen;
3. Einsatz von Niedertemperatur-Verteilsystemen und Wärmerückgewinnungssystemen;
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe;
5. Zusätzliche ökologische Maßnahmen (zB verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung).

Artikel 5

Wohnhaussanierungen

Zum Zweck bestmöglicher thermisch-energetischer Wohnhaussanierungen werden Förderungsmodelle mit Anreizsystemen nach den folgenden Kriterien geschaffen:
1. Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle (Fassade, Fenster, Außentüren, oberste Geschoßdecke, Kellerdecke);
2. abgestufte Förderungssätze oder Darlehensbeträge nach Energieeinsparung, wobei optional ein standardisiert ermittelter maximaler Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) nach Sanierung oder der Grad der Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation als Bewertungsbasis herangezogen werden kann;
3. Zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen) entsprechend ihrem Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (insbesondere Fernwärmeanschluss und Nutzung erneuerbarer Energien);
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe.

Artikel 6

Vermeidung klimaschädigender Gase

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art 3 bis 5 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) Zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Artikel 7

Bewertungsmodell

Die in den Art 3 bis 5 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares, Bewertungsmodell zu übertragen (zB Punkte- oder Stufenmodelle, gleitende Beurteilung von Maßnahmen). Der Förderungswerber ist (insbesondere durch Beratungsgespräche) von den Ländern oder durch von diesen beauftragte Organisationen über Funktionsweise, Förderungsvoraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen.

Artikel 8

Einzelbauteilsanierungen, andere Maßnahmen

(1) Art 5 betrifft nicht Förderungen für

1. die Erneuerung oder Verbesserung einzelner Bauteile (zB Fenster),
2. Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, einschließlich Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit Blocksanierungen.

(2) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle sind energetische Mindeststandards festzulegen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen sollten. Die Bewertungsmodelle nach Art 7 sind so zu gestalten, dass diese im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art 5 bieten.

Artikel 9

Sanierung von Heizungsanlagen

Förderungsprogramme, welche den Austausch oder die Sanierung von Heizungsanlagen oder -kesseln vorsehen, müssen eine signifikante Verringerung von treibhauswirksamen Emissionen bewirken. Daher sind Heizungsanlagen- und Kesseltauschprogramme so zu gestalten, dass bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssysteme eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien erfolgt, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen (etwa durch differenzierte Förderungshöhen), wobei auf die grundsätzlichen Er-

fordernisse des Immissionsschutzes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft Bedacht zu nehmen ist.

Artikel 10

Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen gegenseitig die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden. Die Wirkungen der Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht werden. Dabei wird insbesondere darzulegen sein,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf im geförderten Wohnungsneubau verringert hat;
2. in welcher Form dem Ziel nach Art 1 Abs 2 entsprochen wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf im Wohngebäudebestand verringert werden konnte;
4. welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und der dabei eingesetzten Energieträger hat (Neubau und Sanierung).

Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“.

(2) Der Bund berichtet in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie.

(3) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl Nr L 1 S 65.

(4) Berichte nach diesem Artikel sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten, das seinerseits die Weiterleitung an alle Vertragsparteien im Wege des Kyoto-Forums vornimmt.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Artikel 12

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden, sofern sie nicht ohnehin bereits in Rechtskraft stehen, längstens binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung (hinsichtlich der HWB-Zielwerte für 2010 nach Art 3 Abs 1 hingegen längstens bis 31. Dezember 2009) erlassen.

Artikel 13

Mitteilungen

Mit Ausnahme der Berichte nach Art 10 sind alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 14

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die vorliegende Vereinbarung hat das Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen zum Ausgangspunkt. Dieses sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen von Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 im Vergleich zu 1990 vor. Die Europäische Gemeinschaft hat sich dabei zu einer Reduktion um 8 % verpflichtet. Dieses Ziel wurde im Weg der Entscheidung des Rates der Europäischen Union zur Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für Österreich wurde ein Ziel von –13 % festgelegt. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde vom Bund und den Ländern eine gemeinsame Klimastrategie erarbeitet. Diese sieht für den Bereich Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor eine konsequente Ausrichtung der Wohnbauförderung im Neubau und in der Althaussanierung nach energetischen und ökologischen Kriterien sowie die schrittweise Umstellung von Heizungssystemen auf Kohlendioxid ärmere bzw erneuerbare Energieträger mit Unterstützung der Förderung vor. Derzeit werden in Österreich ca 18 % der Kohlendioxid-Gesamtemissionen durch Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen verursacht, wobei mehr als 80 % davon auf Anlagen für Wohnbauten entfallen.

Die Klimastrategie wurde von den Landeshauptleuten am 16. Oktober 2002 und vom Ministerrat am 18. Juni 2002 angenommen. Sie ist Grundlage dieser Vereinbarung.

1.2. Mit der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG werden gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen geschaffen. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

a) Verpflichtung der Vertragsparteien, einerseits Förderungsmodelle zu schaffen, die Anreize für thermisch-energetische Verbesserungen sowie den Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen vorsehen, andererseits den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung unter Berücksichtigung des aktuellen Wohnraumbedarfs anzuheben (Art 1).

b) Festlegung von Mindestanforderungen für den Wärmeschutz als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für die Neuerrichtung von Wohnbauten, wobei zwischen Eingangswerten, die ab Inkrafttreten der Vereinbarung zu erreichen sind, und Zielwerten, die ab dem Jahr 2010 zu erreichen sind, unterschieden wird (Art 3 Abs 1). Von den Zielwerten können Ausnahmen vorgesehen werden (Art 3 Abs 2), soweit erneuerbare Energieträger in einem bestimmten Mindestmaß für die Beheizung des Gebäudes eingesetzt werden (Biomasse, solare Unterstützung der Raumheizung udgl). Ferner verpflichtet die Vereinbarung, im Wohnungs-

neubau eine optimierte aktive und passive Nutzung von Solarenergie zu begünstigen (Art 3 Abs 3).

d) Schaffung von Anreizen für über die Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen, wie zB das Erreichen besonders niedriger Energiekennzahlen, Klima schonende Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungssysteme, Wärmerückgewinnung, Niedertemperatur-Verteilsysteme etc), Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle in der Wohnhaussanierung, Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe sowie verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Maßnahmen (Art 4, 5 und 6 Abs 2). Ferner ist dem Förderungssystem ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares Bewertungsmodell zu Grunde zu legen (Art 7).

c) Ausschluss der Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln, wenn Baumaterialien verwendet werden, die im Verlauf des Lebenszyklus Klima schädigende halogenierte Gase in die Atmosphäre freisetzen (Art 6 Abs 1).

d) Festlegung von Mindestanforderungen für Einzelbauteilsanierungen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen (Art 8).

e) Bevorzugung von Energieträgern und -technologien mit dem geringsten Treibhausgaspotential bei der Sanierung von Heizungsanlagen, wenn verschiedene Energieformen und Heizungssysteme verfügbar sind (Art 9).

f) Berichtslegung und Evaluierung der gesetzten klimarelevanten Maßnahmen (Art 10).

1.3. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004, also mit 31. Dezember 2008. Sie kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen – wie im Gegenstand –, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die Vereinbarung wurde von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller am 6. Dezember 2004 anlässlich der Landeshauptleutekonferenz in Wien für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Umsetzungsbedarf:

Im Vergleich zu den geltenden wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen des Landes zeigt sich Folgendes:

a) Die Schaffung eines Anreizsystems für thermisch-energetische Verbesserungen sowie ökologischen Maßnahmen (Art 1 Abs 1) ist durch das Zuschlagspunktemodell des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990 bzw der Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung bereits erfüllt. Dieses Modell erfüllt auch die Anforderungen der Art 4, 5 und 7 der Vereinbarung.

b) Die Einhaltung von Mindestanforderungen für den Wärmeschutz als Voraussetzung für eine Förderungsgewährung (Art 3) ist im Salzburger Wohnbauförderungsrecht nicht vorgesehen. Gleiches gilt für den vollständigen Ausschluss von Baumaterialien, die im Verlauf des Lebenszyklus Klima schädigende halogenierte Gase in die Atmosphäre freisetzen (Art 6 Abs 1). Das Zuschlagspunktemodell enthält zwar entsprechende Anforderungen (LEK-Wert von mindestens 35 und Verwendung HFKW-freier Dämmstoffe), diese sind jedoch Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Förderung, nicht aber allgemeine Förderungsvoraussetzungen.

c) Die Anforderungen für die Sanierung von Heizungsanlagen (Art 9) sind erfüllt. Einerseits wird beim Tausch eines Heizkessels immer eine erhebliche Verbesserung des Wirkungsgrades verlangt, andererseits sind die Förderungssätze für den Einsatz von Biomasse signifikant höher. Außerdem wird ein Kesseltausch nur gefördert, wenn kein Anschluss an ein Fernwärmenetz möglich ist.

d) Ebenfalls weitgehend umgesetzt sind die Anforderungen für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen (Art 8 Abs 2), ausgenommen die Anforderungen hinsichtlich des U-Wertes für die Förderung zur Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern. Hier ist eine Reduzierung des U-Wertes von derzeit 1,7 auf 1,5 erforderlich.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens treffen das Land. Voraussetzung für die Vereinbarung ist daher, dass die Wohnbauförderungsmittel im Rahmen des Finanzausgleichs auch in Zukunft zumindest im jetzigen Ausmaß zur Verfügung stehen, um entsprechende klimarelevante Maßnahmen im Sinn der vorliegende Vereinbarung durchführen zu können. Nach Informationsstand der für die Wohnbauförderung zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung ist mit keinen zusätzlichen Mitteln seitens des Bundes zu rechnen. Insoweit kann die Umsetzung der in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen (zB die Anhebung des Anteils der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung) nur zu Lasten anderer Förderungssparten bzw -maßnahmen erfolgen.

Ein nicht unerheblicher Mehraufwand entsteht dem Land durch die im Art 10 vorgesehenen Berichtspflichten und Evaluierungen. Nach Kostenschätzung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beträgt dieser ca 4.500 € je Meldung. Eine Berichtslegung hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen zu erfolgen. Die Wirkungen der Maßnahmen sind in Abständen von zwei Jahren zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen.

Über Anregung von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller ersuchte die Landeshauptleutekonferenz den Bund, die Berichtspflichten der Länder zu untereinander in Verbindung stehenden Gegenständen (zB nach dieser Vereinbarung und zu Kyoto-relevanten Förderungen) aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit zu standardisieren, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Ländern zu vermeiden.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Zu Abs 1:

Die ordnungsrechtlichen Mindeststandards für den Wärmeschutz von Gebäuden sind bereits über die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie, kundgemacht unter LGBl Nr 88/1995, einer Harmonisierung unterzogen. Über förderungspolitische Instrumente können zusätzliche Anreize für energieeffiziente Bauweisen gesetzt werden. Auch der Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien und CO_2-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen (Heizung, Warmwasser, Klimatisierung und Lüftung) soll eine Bevorzugung im Weg der Förderung erfahren.

Zu Abs 2:

Zur Reduzierung des Gesamtenergiebedarfs und damit der Kohlendioxid-Emissionen aus Verwendung fossiler Brennstoffe für Beheizung und Warmwasserbereitstellung in Wohngebäuden sind nicht nur Energie-Einsparungsmaßnahmen im Neubau, sondern insbesondere auch in der Sanierung erforderlich. Vor allem der zwischen 1945 und 1980 errichtete Gebäudebestand weist teils gravierende energietechnische Mängel auf, die durch thermisch-energetische Sanierungen zu einem Großteil behoben werden können. Wohnbauförderungsmittel sollen daher in zunehmendem Maß vom Neubau zum Bereich der thermisch-energetischen Sanierung umgeschichtet werden. Der jeweils aktuelle Bedarf an Wohnraum soll dabei jedoch Berücksichtigung finden. Ziel soll auch die Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohnraum durch Sanierung sein.

Zu Art 2:

Zu Abs 1:

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist für Zwecke dieser Vereinbarung weit auszulegen und umfasst alle Arten der Förderung zugunsten des Wohnbaus oder der Sanierung einschließlich Kaufförderung bzw Ersterwerbsförderung. Erfasst sind auch energiebezogene Förderungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau oder der Wohnhaussanierung, die nicht von Stellen der Ämter der Landesregierungen, sondern etwa von anderen Energieförderungsstellen der Länder vergeben werden. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind Förderungen, die auf rein subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen). Dagegen sind Förderungen mit objektbezogenen Merkmalen und subjektiven Merkmalen des Förderungswerbers vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst.

Zu Abs 2:

Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf den Heizwärmebedarf (HWB) beziehen sich auf die Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Es können grundsätzlich auch andere, gleichwertige Verfahren zur Ermittlung der thermischen Qualität von Gebäuden (zB LEK-Wert) herangezogen werden, wobei jedoch die aus diesen Verfahren resultierenden Kennwerte den in dieser Vereinbarung festgelegten HWB-Werten nach OIB-Methode äquivalent sein müssen. Es erfolgt jeweils eine Normierung der Standards bei der Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a.

Zu Abs 3:

Das Zweckzuschussgesetz bleibt von der Vereinbarung unberührt. Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist aber nach Art 11 mit der neuen Finanzausgleichsperiode 2005 bis 2008 beschränkt. (Siehe dazu die Ausführungen zu Art 11 Abs 2.)

Zu Art 3:

Zu Abs 1:

Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen für Neubauten für Zwecke der Wohnbauförderung. Als Förderungsvoraussetzung müssen Gebäude bestimmte Wärmeschutzstandards aufweisen. Die Anforderungen an den Wärmeschutz sollen bis 2010 schrittweise verbessert werden. Daher sind Eingangswerte, die ab 2005 zu erreichen sind, sowie Zielwerte ab dem Jahr 2010 vorgesehen. Die Standards sind über die Energiekennzahl „Heizwärmebedarf“, bezogen auf die Bruttogeschoßfläche, definiert. Eine Differenzierung erfolgt nach Oberflächen-Volumsverhältnis des jeweiligen Gebäudes (A/V-Verhältnis) bzw nach Gebäudetyp (Ein-/Zweifamilienhaus, Wohngebäude in gekoppelter Bauweise, mehrgeschossiger Wohnbau). Die Länder entscheiden, welche der zwei Varianten erfüllt werden. Grundsätzlich

können auch beide Varianten zur Anwendung kommen (zB für unterschiedliche Gebäudekategorien).

Zu Abs 2:

Da neben der optimalen Wärmedämmung die Kohlendioxid-Emissionen wesentlich durch die Wahl der Energieträger determiniert werden, sollen die Länder die Möglichkeit haben, leicht abgeschwächte Zielwerte ab 2010 vorzusehen, sofern erneuerbare Energieträger in einem bestimmten Mindestmaß für die Beheizung des Gebäudes eingesetzt werden (Biomasse, Abwärme oder Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern, solare Unterstützung der Raumheizung).

Zu Abs 3:

Wesentliche Einsparungen an Energie und insbesondere beim Verbrauch von fossilen Energieträgern können durch Energiegewinne aus direkter Sonneneinstrahlung (aktive Solarenergienutzung) und durch thermische Solaranlagen (passive Nutzung von Solarenergie) erzielt werden. Voraussetzung für eine optimale Solarenergienutzung sind auf die Sonneneinstrahlung abgestimmte Grundstücksbebauungen und Gebäudeausrichtungen. Auch diese Aspekte sind in den Förderungsmodellen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art 4:

In der Wohnbauförderung können über Punkte- oder Stufenmodelle wesentliche Anreize für ökologische und energetische Maßnahmen gesetzt werden. Daher sind über die Mindestanforderungen nach Art 3 hinaus weitere förderungstechnische Anreize im Wohnungsneubau zu setzen. Dazu zählen insbesondere ein noch weiter gehender Wärmeschutz als im Art 3 vorgesehen, klimaschonende Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungssysteme, Wärmerückgewinnung, Niedertemperatur-Verteilsysteme etc), der Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe sowie verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Maßnahmen. Zu letzterem Bereich können etwa auch sog „Ortskernzuschläge“ – also Förderungszuschläge für den Wohnungsbau in bestehenden Siedlungsstrukturen – zählen.

Bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssystemen hat eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien zu erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen. Das bedeutet in der Praxis, dass vorhandene Fernwärme und erneuerbare Energieträger bevorzugt unterstützt werden müssen. Heizungssysteme auf Basis fossiler Brennstoffe sollen allenfalls nur dann Unterstützung erfahren, wenn moderne Brennwerttechnik in Verbindung mit Niedrigtemperatur-Verteilungssystemen zum Einsatz kommt. In diesem Fall wäre auch eine Differenzierung nach Kohlenstoffgehalt fossiler Brennstoffe vorzunehmen (Erdgas vor Flüssiggas vor Heizöl).

Bei der Umsetzung ist auf die grundsätzlichen Erfordernisse des Immissionsschutzgesetzes-Luft Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung hindert die Vertragspartner nicht, gebietsweise Förderungsrestriktionen für bestimmte Energieformen auf Grund von Anforderungen der Luftreinhaltung gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft vorzusehen.

Zu Art 5:

Wesentliche Energieeinsparungen können durch qualitätsvolle und umfassende thermisch-energetische Wohnhaussanierungen erzielt werden. Um eine entsprechende Qualitätsanhebung in der Sanierungspraxis zu erzielen, sollen in den Ländern Förderungsmodelle nach bestimmten Kriterien geschaffen werden. Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird (Fassade, Fenster, Außentüren, oberste Geschossdecke, Kellerdecke). Förderungssysteme sind dabei nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Möglichkeiten und der Zweckmäßigkeit zu gestalten. So ist etwa die Außendämmung gegliederter Gründerzeitfassaden meist weder zweckmäßig noch möglich; erhebliche Energieeinsparungen können jedoch durch den Austausch von Fenstern oder durch Dämmung der obersten Geschoßdecke erzielt werden. Es sollen aber generell klare Anreize gesetzt werden, damit möglichst viele Bauteile der Gebäudehülle in Sanierungen miteinbezogen werden. Dieses Ziel kann insbesondere durch je nach Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes abgestufte Förderungen (Investitionszuschüsse oder Darlehen) erreicht werden. Dabei können die Vertragsparteien optional entweder einen maximalen Heizwärmebedarf (bzw Abstufungen) vorsehen (zB Erreichen eines Standards von 50 kWh/m².a, 75 kWh/m².a ...) oder die Förderung nach dem Grad der Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation bemessen (zB Reduktion des HWB um 30, 50 % ...). Auch Kombinationen aus den beiden Ansätzen sind möglich. Auf eine Festsetzung von Mindeststandards (zu erreichender HWB oder Grad der Verbesserung) wurde im Rahmen der Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Nach Evaluierung der Wirksamkeit der Bestimmung könnten jedoch im Rahmen einer künftigen Anpassung gemeinsame Standards festgelegt werden.

Weiters sind in die Förderungsmodelle zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik einzubeziehen, welche eine Reduktion des Energiebedarfs bzw der Treibhausgasemissionen zur Folge haben. Dies betrifft etwa die Erneuerung von Heizungsanlagen, die Umstellung von Einzelfeuerungen auf Zentralheizungen, die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen oder den Einbau oder Austausch von Lüftungsanlagen. Die Nutzung von Fernwärme und erneuerbaren Energieträgern soll eine besondere Unterstützung erfahren.

Weitere Anreize sind für den Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe bei der Sanierung zu setzen (Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw unbedenkliche Entsorgung).

Die Vertragsparteien können über die in diesem Artikel aufgezählten Kriterien hinaus noch zusätzliche Kriterien im Sinn des vorbeugenden Umweltschutzes vorsehen.

Zu Art 6:

Zu Abs 1:

Unter klimaschädigende halogenierte Gase sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF6) zu verstehen. Diese von den Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls umfassten Gase weisen je Gewichtseinheit ein besonders hohes Treibhausgaspotential im Vergleich zu CO_2 auf (ca 1.300- bis 24.000-fach). In verschiedenen Bauprodukten kommen zum Teil noch derartige Gase zur Anwendung (zB HFKW in Dämmplatten, Montageschäume etc). Für alle derartigen Anwendungen bestehen Alternativen, die zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt verfügbar sind. Zudem werden die meisten Anwendungen für HFKW im Weg des Ordnungsrechts (HFKW-FKW-SF6-Verordnung zum Chemikaliengesetz, BGBl II Nr 447/2002) schrittweise vom Markt gedrängt. Im Rahmen der Förderung kann durch Ausschluss der Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, ein Vorzieheffekt beim Ausstieg von der Verwendung erzielt werden. Die Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, ist demnach ein Förderungsausschließungsgrund.

Zu Abs 2:

In Anlagen, welche mit den Gebäuden in Verbindung stehen (zB Wärmepumpen) können klimaschädigende halogenierte Gase weniger leicht vermieden werden als im Bereich der Baumaterialien. Zudem kann ein Freisetzen der Gase in die Atmosphäre durch Dichtheit des Systems und Absonderung von zB Kühlflüssigkeiten bei der Entsorgung weitestgehend vermieden werden. Es sollen aber dennoch im Rahmen der Förderung Anreize gesetzt werden, um den Einsatz von Alternativen zu begünstigen.

Zu Art 7:

Die Berücksichtigung der Anforderungen und Kriterien nach Art 3 bis 5 erfordern entsprechende Bewertungsmodelle, welche eine differenzierte Förderung im jeweils konkreten Fall erlauben. Für den Bereich des Neubaus hat somit das Bewertungsmodell die Mindestanforderungen nach Art 3 sowie zusätzliche Maßnahmen nach Art 4 – etwa Einsatz erneuerbarer Energieträger, ökologisch unbedenklicher Baustoffe – zu berücksichtigen. Für den Bereich der Sanierung wären die Anforderungen nach Art 5 zu berücksichtigen, dh zB Differenzierung nach erreichtem HWB oder Grad der Verbesserung nach Sanierung, eingesetzten Baustoffen, Maßnahmen bei der Haustechnik. Durch zB Punkte- oder Stufenmodelle sind jeweils attraktive Anreize zu set-

zen, damit möglichst zahlreiche Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, vom Förderungswerber umgesetzt werden.

Zu Art 8:

Zu Abs 1:

Die Länder können neben der umfassenden thermisch-energetischen Sanierung im Sinn von Art 5 weiterhin auch Förderungen für Einzelbauteilsanierungen vorsehen (zB Fenster).

Weiterhin zulässig sind auch Sanierungsförderungen für andere Zwecke als die thermisch-energetische Verbesserung. Dies betrifft zum einen Maßnahmen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards (zB Wohnungszusammenlegungen, Kategorieanhebungen, Aufzugseinbau). Zum anderen wird außer Streit gestellt, dass weiterhin auch Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit „Blocksanierungen“, die eine Aufwertung der unmittelbaren Wohnumgebung nach sich ziehen (zB Grünflächen, Kinderspielanlagen), im Rahmen der Sanierungsförderung unterstützt werden können.

Zu Abs 2:

Für Einzelbauteilsanierungen an der Gebäudehülle sind energetische Mindeststandards festzulegen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen sollen. Dies gilt insbesondere dort, wo der Stand der Technik bereits wesentlich über die baurechtlichen Mindestanforderungen hinausgeht. Es sollen jedoch Förderungen für Einzelbauteilsanierungen derart gestaltet werden, dass klare Anreize für gesamthafte Sanierungen der Gebäudehülle unter optimaler Abstimmung der Einzelmaßnahmen im Sinn des Art 5 bestehen. Dies bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass Förderungen für Einzelbauteilsanierungen „weniger attraktiv“ zu gestalten wären, als jene für thermisch-energetische Sanierungen im Sinn des Art 5.

Die Bestimmung bewirkt keinen Förderungsausschluss, wenn etwa (im Einklang mit den bautechnischen Vorschriften) geringere Anforderungen an den Wärmeschutz auf Grund von Auflagen des Denkmalschutzes erzwungen sind.

Zu Art 9:

Förderungsprogramme, welche die Erneuerung oder Sanierung von Heizungsanlagen zum Zweck haben („Kesseltausch“ oder Erneuerung/Sanierung der gesamten Heizungsanlage), sind so zu gestalten, dass es zu einer wesentlichen Reduktion treibhauswirksamer Gase durch den Betrieb der neuen Anlage im Vergleich zur alten Anlage kommt. Dieses Ziel kann durch Effizienzanhebung der Heizungsanlage bzw des Kessels, durch Umstellung auf andere Energieträger oder durch eine Kombination aus Effizienzanhebung und Energieträgerwechsel erfolgen.

Bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssystemen hat eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien zu erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen. Das bedeutet, dass der Anschluss an vorhandene Fernwärme und der Einsatz erneuerbarer Energieträger bevorzugt zu unterstützen ist. Bei Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe ist, wenn deren Einsatz nach Abwägung der Energieträgeroptionen gerechtfertigt ist, ein klares Signal zu Gunsten moderner Brennwerttechnik in Verbindung mit Niedrigtemperatur-Verteilungssystemen zu setzen und eine Bewertung nach dem Kohlenstoffgehalt der jeweiligen fossilen Brennstoffe vorzunehmen (Erdgas vor Flüssiggas vor Heizöl).

Zu Art 10:

Zu Abs 1:

Durch regelmäßige Berichtslegung sollen die Vertragsparteien sich gegenseitig über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. In weiterer Folge sind auch alle Anpassungen dieser Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Alle zwei Jahre – erstmals also drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung – sind die Wirkungen der Maßnahmen zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen. Dabei ist insbesondere darzustellen:

– in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) im geförderten Wohnungsneubau im Vergleich zu einer Periode vor Durchführung der Maßnahmen im Sinn dieser Vereinbarung verringert hat;
– wie weit dem Ziel nach Art 1 Abs 2, wonach der Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben und dabei insbesondere die thermisch-energetische Sanierung zu begünstigen ist, nachgekommen wird;
– in welchem Ausmaß der Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) im Wohnhausbestand verringert werden konnte und inwieweit dies auf die Sanierungsförderung zurückzuführen ist;
– welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und Energieträger bei Neubau und Sanierung hat.

Im Rahmen der gegenwärtigen Erstellung eines Monitoring-Systems zur Umsetzung der österreichischen Klimastrategie im Weg des Kyoto-Forums (AG Monitoring) wird darauf Bedacht genommen werden, dass im Sinn einer möglichst guten Vergleichbarkeit von Berichtsdaten gemeinsame Indikatoren ausgewählt werden, die entsprechende Aussagekraft im Hinblick auf die oben umschriebenen Berichtsgegenstände haben.

Zu Abs 2:

Der Bund ist verpflichtet, in zweijährigen Abständen über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinn der nationalen Klimastrategie zu berichten.

Zu Abs 4:

Berichte der Länder sind an die Abteilung für Klima- und Immissionsschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu richten. Von dort wird die Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien im Weg des Kyoto-Forums übernommen. Berichte des Bundes werden ebenso im Weg des Kyoto-Forums an die anderen Vertragsparteien übermittelt.

Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Verwendungskontrolle gemäß § 4 Abs 2 Zweckzuschussgesetz 2001 bleiben von den speziellen Berichtslegungspflichten nach dieser Vereinbarung unberührt.

Zu Art 11:

Zu Abs 2:

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2005, also am 31. 12. 2008. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln durch die Länder unmittelbar an den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften gebunden ist. Bei allfälliger wesentlicher Reduktion oder Abschaffung der im Zweckzuschussgesetz näher geregelten Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder im Weg des Finanzausgleichs wären die Länder nicht mehr in der Lage, den Verpflichtungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang nachzukommen.

Zu Abs 3:

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs 2 kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist (somit bis längstens 30 Juni eines jeden Jahres) gekündigt werden. Derartige Kündigungsschreiben sind gemäß Art 13 an das Bundeskanzleramt zu richten und werden von dort allen Vertragsparteien notifiziert.

Zu Art 12:

Die Vertragsparteien haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Vorschriften innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu erlassen. Soweit Vorschriften, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind, bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung in Geltung stehen, sind keine weiteren Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Frist von 12 Monaten gilt nicht hinsichtlich der Zielwerte über den maximalen Heizwärmebedarf nach Art 3 Abs 1. Diese sind bis 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Zu Art 13:

Erklärungen von Vertragsparteien, die diese Vereinbarung betreffen, sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die Weiterleitung an alle Vertragsparteien vornimmt. Davon ausgenommen sind die speziellen Berichtspflichten nach Art 10.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.